

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TANZBRÜCKE HAMBURG“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „TANZBRÜCKE HAMBURG e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
Zweck des Vereins ist Förderung der Kultur, der Bildung, der Integration, der Völkerverständigungsgedanken und des Sports.
Der Verein versteht sich als Brücke zwischen verschiedenen Kulturen und Generationen und fördert insbesondere auch die Integration von in Hamburg lebenden Menschen, speziell Kindern und Jugendlichen, mit Migrationshintergrund. In Hamburg aufwachsenden Kindern und Jugendlichen mit einem oder beiden Elternteilen mit Migrationshintergrund, soll die Findung ihrer eigenen Identität erleichtert und die Erkenntnis des aus ihren eigenen Kulturvielfalt erwachsenden kulturellen Reichtums vermittelt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Entwicklung von Projekten, in denen gesellschaftliche Probleme sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern durch Tanz und Tanztheater nähergebracht werden.
 - b. Kulturveranstaltungen in Form von Auftritten vor Hamburgern anderer Kulturen, insbesondere in Integrationszentren, Wohltätigkeitseinrichtungen, Altersheimen und Schulen
 - c. Teilnahme am kulturellen Leben in Hamburg so beim Internationalen Festivals wie z.B. „eigenarten“, „Europafest“, „Freundschaft macht Schule“, „Nacht der Jugend“, Veranstaltungen in Planten un Blomen, Kinderfestivals, Straßenfeste
 - d. Workshops, Vorträge und Seminare zu Themen wie Geschichte Deutschlands, Geschichte Hamburgs, Schul- und Ausbildungssystem in Deutschland, Berufsorientierung, berufliche und gesellschaftliche Integration aber auch z.B. bewusste Ernährung, Bewegung u. a.
 - e. Organisation von Austauschprogrammen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Angebote und Durchführung im Bereich der Psychomotorik, des Turnens und des Gesundheitssports.
 - h. Umsetzung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse in die Bewegungspraxis.
 - i. Bildungsarbeit mit jungen Menschen über den sportpraktischen Bereich hinaus.

- j. Beratung, Fortbildung und Schulung von Übungsleitern und Tanzpädagogen unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Gesundheitssports und der Bewegungspädagogik.
- k. Kooperation mit öffentlichen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen im Bereich des Breiten-, Gesundheits- und Behindertensports.
- l. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, z.B. mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ihre Aufgaben gleichberechtigt aufteilen können.
3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (insbesondere auch per E-Mail) gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernmündlich (auch per E-Mail) durch Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a.) die Wahl des Kassenprüfers,
 - b.) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - c.) die Entlastung des Vorstandes,
 - d.) Satzungsänderungen,
 - e.) Auflösung des Vereins.
6. Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kultur, der Bildung, der Integration, des Völkerverständigungsgedankens und des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 01.03.2021